

STATUTEN

Gültig ab xx.10.2025



**Sportclub Hegi
Winterthur**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Verbindlichkeiten zu den Verbänden, Statuten, Reglementen und Beschlüssen	3
2. Mitgliedschaft	3
2.1 Antrag Mitgliedschaft	3
2.2 Kategorien von Mitgliedern	3
2.3 Freimitglied	4
2.4 Ehrenmitglied	4
2.5 Rechte der Mitglieder	4
2.6 Pflichten der Mitglieder	4
2.7 Verlust der Mitgliedschaft	5
2.7.1 Austritt von Aktiven, Junioren und Senioren/Veteranen	5
2.7.2 Ausschluss aus dem Verein	5
3. Organe	5
3.1 Mitgliederversammlung	5
3.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	6
3.3 Allgemeine Bestimmungen	6
3.4 Teilnahme, Einladung und Anträge	6
4. Vorstand	7
4.1 Kompetenzen und Pflichten	7
4.2 Rechtsverbindliche Unterschrift	7
4.3 Revisorenstelle	7
4.3.1 Aufgaben	8
5. Kommissionen / Arbeitsgruppen	8
6. Finanzen	8
6.1 Allgemeine Bestimmungen	8
7. Statutenänderungen	9
8. Auflösung des Vereins	9
9. Schlussbestimmungen	9

1. Allgemeine Bestimmungen

- Unter dem am 30. Juni 2007 angenommenen Namen Sportclub Hegi Winterthur besteht ein am 1. Oktober 1946 als Sportclub Verkehrsbetriebe Winterthur gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
- Er bezweckt primär die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- Sein Sitz befindet sich in Winterthur.
- Der SC Hegi Winterthur ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierung politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres
- Die Vereinsfarben sind Gelb/Schwarz. Das Vereinswappen muss auf dem Trikot ersichtlich sein.
- Mit Einwilligung des Vorstandes können, bei genügender Beteiligung Untersektionen für spezielle Sportarten gegründet werden, sofern die Gewähr für einen richtigen Sportbetrieb geboten wird. Nur der Sportclub ist in der Lage, sich anderen Verbänden anzuschliessen.
- In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

1.1 Verbindlichkeiten zu den Verbänden, Statuten, Reglementen und Beschlüssen

- Der SC Hegi Winterthur ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ) und des Fussballverbandes der Stadt Winterthur.
- Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den SC Hegi Winterthur sowie senie Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

2. Mitgliedschaft

2.1 Antrag Mitgliedschaft

- Alle, die die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennen, können die Mitgliedschaft beim Sportclub Hegi Winterthur beantragen. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

2.2 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Senioren

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Trainer
- Schiedsrichter

2.3 Freimitglied

Die Freimitgliedschaft erhält, wer 20 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied (nach dem Juniorenalter) des Vereins war.

2.4 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

2.5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des SC Hegi Winterthur haben das Recht:

- An den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr statuarisches Stimm- und Wahlrecht oder ihre beratende Stimme auszuüben
- Über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (MV, Homepage, etc.)
- Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten zuerkannt werden.
- Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

2.6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des SC Hegi Winterthur haben die Pflicht:

- Sich gegenüber dem SC Hegi Winterthur treu und loyal zu verhalten.
- Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des SC Hegi Winterthur zu befolgen
- Die von der Mitgliederversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
- Den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Vorstand und Trainern) des Vereins Folge zu leisten
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Unfallversicherung zu haben. Der SC Hegi Winterthur kann die durch Unfälle, Krankheit, Diebstahl oder sonstigen Schäden entstandenen Kosten oder Haftungen nicht verantwortlich gemacht werden.

Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand mit dem Ausschluss dieses Mitgliedes aus dem Verein bestraft werden

2.7 Verlust der Mitgliedschaft

2.7.1 Austritt von Aktiven, Junioren und Senioren/Veteranen

Alle Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären, bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt an dem Tag der Austrittserklärung.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Sämtliche finanziellen Verpflichtungen, insbesondere Bussgelder, Barvorschüsse oder Abgeltungen für Leihmaterial, werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss zur sofortigen Bezahlung fällig. Ebenso sind sämtliche dem Verein gehörenden Sachwerte auf denselben Zeitpunkt in ordentlichem Zustand auszuhändigen. Der Vorstand kann bei besonderen Umständen einen Teil der Mitgliederbeiträge erlassen.

2.7.2 Ausschluss aus dem Verein

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Vorstandsmitglied oder Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die ordentliche, bzw. die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

3.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtheften vorgesehen sind.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsrevisoren
- Festsetzung ordentlicher und eventuell ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien.
- Genehmigung des Budgets
- Wahl und Abberufung: des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle
- Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern

- Statutenänderungen

3.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche MV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

3.3 Allgemeine Bestimmungen

- Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder
- Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50% plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen
- Abstimmungen und Wahlen sind offen, durch Heben der Hand, durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

3.4 Teilnahme, Einladung und Anträge

Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ist für alle volljährigen Mitglieder obligatorisch. Wer einer Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit mindestens CHF 20.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Die Vereinsmitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der MV, unter Beilage der Traktandenliste, zur Versammlung einzuladen.

Unter Vorbehalt anderer statuarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung, mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail, begründet an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung wird bis zum Schluss vom amtierenden Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die MV statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der stimmberechtigten fest. Er entscheidet dann über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung (vgl. 3.3 Allgemeine Bestimmungen)

4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Präsidenten
- Dem Vizepräsidenten
- Und mindestens drei weiteren Mitgliedern

4.1 Kompetenzen und Pflichten

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen MV jährlich Bericht zu erstatten
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um
4. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören
5. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.
6. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.
9. Der Vorstand kann während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ersetzen.

4.2 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandmitglied kollektiv zu Zweien.

4.3 Revisorenstelle

- Die Revisorenstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten (Ersatzrevisor), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zusammen.
- Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar
- An der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

4.3.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlichen Bericht zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

5. Kommissionen / Arbeitsgruppen

Der Verein hat bei Bedarf die Möglichkeit Spiel-, Junioren- und Seniorenkommissionen zu ernennen.

6. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedsbeiträgen
- Sammlungen
- Schenkungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Werbung
- Clubwirtschaft, usw.

6.1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres (1. August bis 31. Juli) beim Eintritt in den Verein zu entrichten
2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.
3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
4. Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand
5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
6. Nicht budgetierte Ausgaben über CHF 2'000.- sind durch eine Mitgliederversammlung zu genehmigen

7. Statutenänderungen

Über Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung, wobei sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

- Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

8. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einberufen ist
2. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins aussprechen
3. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.
4. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in Winterthur Hegi ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
5. Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in Winterthur Hegi kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV, bzw. die zuständige Gemeindebehörde, den hinterlegten Betrag einem Sportverein in Winterthur Hegi vermachen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12 September 2025 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung des Zentralvorstands des SFV ab dem xy Oktober 2025 in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Lorenz Cassol

Daniel Moser